

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 17 (1960)

**Heft:** 6

**Artikel:** Landesplanung und Landwirtschaft

**Autor:** Gutersohn, Heinrich

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782780>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Votum zum Thema «Beschleunigung durch Einsatz der Photogrammetrie und der Rechenautomaten»

Von Hans Härry

Die Notwendigkeit, die Güterzusammenlegungen mit allen Mitteln zu beschleunigen und damit die strukturellen und landwirtschaftlich-betriebstechnischen Voraussetzungen für eine solide Existenz der Landwirtschaft ganz wesentlich zu verbessern, wird in allen Kreisen des Volkes anerkannt. Diese Notwendigkeit wird auch bei allen Leitern der schweizerischen Grundbuchvermessung seit Jahrzehnten eingesehen, was durch verschiedene Bestimmungen im eidgenössischen Vermessungsrecht, mit denen die Inangriffnahme und Durchführung der Güterzusammenlegungen begünstigt werden, seinen Ausdruck findet. Der Wunsch einiger Kulturingenieure, die Arbeitskraft der Güterzusammenlegung zu widmen und die Grundbuchvermessung zurückzustellen, ist aus dem Mangel an Vermessungspersonal verständlich. Er stösst aber auf Hindernisse. Er widerspricht den Auffassungen der Grundeigentümer und der Grundpfandgläubiger, die an der Aufnahme und Registrierung der neu verteilten Rechte am Boden interessiert sind, Klarheit und Sicherheit verlangen und Schwierigkeiten in der Negoziabilität der Liegenschaften infolge Fehlens der Publikationseinrichtungen ablehnen. Dazu kommt, dass heute die Durchführung der Neuvermessung und der Grundbuchanlage nach der Güterzusammenlegung nicht die grossen personellen Schwierigkeiten bietet, wie da und dort vermutet wird, da mit den neuen leistungsfähigen Methoden der Luftphotogrammetrie und der automatischen Datenverarbeitung andere Spezialisten beansprucht werden als in der Güterzusammenlegung.

Die Verwendung der Photogrammetrie und der modernen Rechenautomaten als Mittel zur Beschleunigung der Durchführung von Güterzusammenlegungen ist fällig geworden. Die erste Veröffentlichung über einige technische Möglichkeiten und ihre Vorteile ist immerhin schon vor 20 Jahren erschienen. Seither wurden in den Kantonen Tessin (wo die neue Technik am frühesten Eingang fand), Graubünden, St. Gallen, Aargau, Wallis und Zürich mit ausgesprochenen zeitlichen und kostenmässigen Erfolgen die herkömmlichen Besitzstände photogrammetrisch aufgenommen, im Kanton St. Gallen gleichzeitig auch die Bonitätsgrenzen. Im Ausland, insbesondere in Deutschland, wird die Photogrammetrie und die automatische Rechnung noch viel weitergehend eingesetzt, zum Beispiel für die Flächenrechnung und Rechnung der Werte der Bonitätsabschnitte, der Projektierung und Absteckung des Wegnetzes als Rahmen für die Neuzuteilung, für die geometrischen Arbeiten der Neuzuteilung mit den damit verbundenen Koordinaten- und Absteckmassberechnungen, die Erstellung der Register. Man sieht hier diese und dort jene Anwendung und es wäre nun an der Zeit, die praktisch erprobten Möglichkeiten zu sammeln und die Synthese für das unter den heutigen Gegebenheiten rationalste Verfahren aufzustellen. Der Versuch von Herrn Bregenzer, die Elemente der Güterzusammenlegung im Lochkartenverfahren zu Registern zu verarbeiten, liegt in dieser Richtung und sollte unterstützt werden.

## Landesplanung und Landwirtschaft

Von Heinrich Gutersohn

Es mag fast überflüssig sein, in Ihrem Kreis über die Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Landesplanung zu sprechen, denn Sie alle wissen über die Zusammenhänge Bescheid. Manche von Ihnen sind überzeugte Anhänger der Landesplanung, manche sind bestrebt, in ihrer beruflichen Tätigkeit die Postulate der Landesplanung zu verwirklichen, manche sind Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung und arbeiten vielleicht sogar in einer ihrer Regionalplanungsgruppen mit. Und doch ist es nicht abwegig, erneut darüber zu reden. Denn die Landesplanung benötigt stete Aufklärung, Verbreitung ihres Gedankengutes, Hinweise auf Fehlentwicklungen, die bei vorausschauender Planung zu vermeiden gewesen wären.

Vor rund 30 Jahren, später als in ausländischen Staaten, wurde auch bei uns der Ruf nach Landes-

planung laut. Ausgelöst wurde dieser Ruf durch die alarmierende neuzeitliche Entwicklung. Seit mehr als 100 Jahren ist als Folge der Entfaltung von Industrie und Verkehr ein rascher Wandel in unseren Landschaften festzustellen. Die wirtschaftliche und bauliche Einheit des Bauerdorfes ist durch rasch sich breiter machende gewerbliche und industrielle Anlagen empfindlich gestört, das ehedem so erhebende Bild des Bodenständigen und Traditionsgebundenen verunstaltet. Die Bauernsäme war zunächst erfreut ob diesem Geschehen, brachte es doch Verdienst und Ausweichmöglichkeiten; heute ist sie beunruhigt. Der sonnige und ursprünglich geschlossene Rebhang ist durchsetzt von Einfamilienhäuschen verschiedener Stile, das Ried mit dem zentralen Weiher wurde Aufschüttungsgelände und vielleicht Ablagerungsplatz für Kehricht, die unter hohen Kosten kaum vollen-

dete Güterzusammenlegung ist durch wahllos angeordnete Neubauten schon wieder durchbrochen, die Einheitlichkeit der Feldflur gestört. In der Stadt frisst die ungestüme Entwicklung von Wohnkolonien die letzten Grünflächen, Geschäftsviertel brechen in die Parkanlagen einstiger Herrschaftssitze ein, das Maul des Löffelbaggers reisst die ehrwürdigen Mauern des stilvollen Landhauses nieder und wirft den staubigen Schutt respektlos auf den bereitstehenden Lastwagen. Und die Bürger, stumme Zeugen des anhebenden Wandels, sehen wehmütig zu, wie die alten Baumstämme unter Axt und Säge fallen, und sie fragen sich, ob dies alles wirklich recht und nötig sei.

Sicher ist manches nötig; die moderne Wirtschaft und der rasche Verkehr verlangen andere Gebäulichkeiten und Strassen als die Zeit vor hundert Jahren. Es wäre daher falsch, die Entwicklung von Stadt und Dorf hemmen, das Alte restlos in die neue Zeit hineinüberretten zu wollen. Denn diese neue Zeit hat neue Bedürfnisse, neue technische Möglichkeiten, die an Zahl gewachsene Bevölkerung benötigt neue Wohnungen, die jungen Geschäftsbetriebe brauchen Lokale, die alten wollen grössere Lagerräume; Fussgänger, Auto, Bahn und Flugzeug sind auf ausreichende Verkehrsflächen angewiesen. Aber bei all diesen Wandlungen bleibt die bange Frage: Geschieht dies alles ohne überflüssiges Beiwerk? Wäre es nicht für die Allgemeinheit besser, wenn diese oder jene Wiese unüberbaut, diese oder jene Strasse schmal bliebe? Ist nicht vielfach bloss die Zufälligkeit des Entscheides eines Einzelnen, das Interesse einer kleinen Gruppe massgebend? Wird auch den berechtigten Wünschen der grossen Masse aller übrigen Einwohner Rechnung getragen? Denkt man an die Bedürfnisse der kommenden Generationen? Und alle diese Fragen münden in die Forderung aus: Es darf, was da an entscheidenden Veränderungen geschieht, nicht der Willkür des Einzelnen oder einer Interessengruppe überlassen, es muss an die Interessen aller gedacht werden, es muss das Einzelne Teil eines Ganzen, es muss alles einer Gesamtkonzeption untergeordnet sein. Zu solcher Unterordnung des Individuums unter die Bedürfnisse der Allgemeinheit zwingt das Verantwortungsbewusstsein, zwingt namentlich auch die Verpflichtung unseres Nachkommen gegenüber.

Zugegeben, die angedeuteten Fehlentwicklungen wären wohl kaum zu vermeiden gewesen. Aesthetisch und wirtschaftlich unbefriedigende Bauten und Anlagen mussten wohl in gewissem Ausmass überhaupt erst da sein, bis die Mängel offensichtlich werden konnten. Aber heute ist die Zeit des Feststellens, ist das Tasten und Suchen nach einem Ausweg aus der Verworrenheit baulicher Entwicklungen endgültig vorbei. Man weiss, um was es geht, Massnahmen zur Sicherung harmonischer Landschaftsgestaltung werden überall als notwendig anerkannt.

Die Landesplanung will, dass der vorhandene Boden nicht kurzsichtig und gedankenlos überbaut, sondern zweckmässig genutzt wird. Sie will, dass Bauwerke verschiedener Funktion voneinander getrennt

sind, also gruppiert werden in Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen, und dass Flächen für die öffentlichen Bauten und für die Erholung vorgesehen werden. Sie ist bestrebt, der Gesamtheit der Bewohner ein Maximum an Vorteilen zu vermitteln, soweit dies durch bauliche Massnahmen überhaupt möglich ist. Landesplanung ist das Bestreben, die Anlagen von Wirtschaft, Siedlung und Verkehr so zweckmässig zu gestalten und aufeinander abzustimmen, dass eine gesunde und der Volksgemeinschaft am besten dienende Entwicklung der Kulturlandschaft gewährleistet ist.

Die Landesplanung wurde bei uns zuerst durch Architekten gefördert. Das ist durchaus begreiflich, denn die Fehlentwicklungen zeigten sich ja in erster Linie in den Städten. Hier entstand zuerst das Durcheinander von Gebäuden verschiedener Funktionen, verschiedener Stile, hier machten sich unzweckmässige Bauten breit, hier ist die Verkehrskalamität für alle Beteiligten ärgerlich, die Verkehrsgefahr unerträglich geworden. In den Städten ist es auch, wo sich Fehlinvestitionen in Form übersteigerter Unterhaltskosten bitter rächen und den Steuerzahler belasten. Zahllos sind hier die Beispiele, an denen bewiesen werden kann, wie vieles bei vorausschauender Planung sich hätte vermeiden lassen.

Aber je mehr die Zeit fortschreitet, um so klarer wird einem, dass sich die Landesplaner in ihrer Zielsetzung längst nicht mehr auf die Städte beschränken dürfen, sondern dass auch ländliche Gebiete, ja das ganze Land einzubeziehen ist. Dies aus zwei Gründen:

Zum ersten: Die durch anhaltende Wirtschaftskonjunktur stimulierte Bautätigkeit greift in ländliche Bezirke über. Dieselben Fehlentwicklungen, die uns in den Städten zur Genüge bekannt sind, heben auch in den Dörfern, ja in den Weilern an. Hier kann nun, nachdem wir durch bittere Erfahrungen gewarnt sind, die Gefahr rechtzeitig erkannt und aufgehalten werden. Hier frühzeitig, d. h. bevor das betreffende Gebiet ins Spannungsfeld des Baufiebers gerät, zum Rechten zu sehen, ist Pflicht aller Beteiligten. Je früher die bauliche Entwicklung in geordnete, zum voraus vereinbarte Bahnen gelenkt wird, um so leichter ist es, die festgelegte Ordnung zu realisieren. Mit andern Worten: Je früher die Ortsplanung beschlossen wird, mit um so geringeren Widerständen ist zu rechnen, um so vollkommener wird sie sein.

Zum zweiten: Das Landwirtschaftsgebiet ist viel grösser als das Areal der Städte und Dörfer. Diesem grösseren Gebiet eine zweckmässige Entwicklung zu sichern, ist die Aufgabe unserer Zeit. Wir können und müssen diese Aufgabe um so mehr anhand nehmen, als wir die Lösung genau kennen. Sie heisst: Orts- und Regionalplanung. Es ist uns allen auch völlig klar, wie unser Land in gar nicht so ferner Zukunft aussähe, wenn man die bauliche Entfaltung dem Zufall überliesse. Das Resultat wäre nämlich die Bandstadt zwischen Bodensee und Genfersee, eine Häufung von ganz verschiedenartigen Gebäulichkeiten, notdürftig erschlossen von ungenügenden Lokalstrassen, ein amorphes Gebilde, bewohnt von einer ver-

massten Bevölkerung, deren Heimatgefühl erstorben, deren Gesundheit und Wohlergehen von allen Seiten her gefährdet wäre.

Das einzig Tröstliche an dieser Bandstadt wäre, dass in ihr noch Inseln von Wald eingestreut wären, Oasen der Erholung, der Ruhe und der Beschaulichkeit. Denn das Waldareal ist ja — ein unerhörter Glücksfall! — in seinem Bestand durch die eidgenössische Gesetzgebung gesichert. Ich sage: ein unerhörter Glücksfall, stimmte doch das Schweizervolk diesem Gesetz seinerzeit im wesentlichen aus andern Gründen zu.

Leider ist die Einstellung der Bauersame zur Landesplanung nicht eindeutig. Die Spitzen der Landwirtschaft waren ihr von Anfang an im grossen ganzen günstig gesinnt. Ihre Vertreter arbeiten z. B. in der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung aktiv und uneigenmütig mit, und wir verdanken diesen Kollegen zahllose wertvolle Hinweise, Hilfe bei Aufklärungsaktionen, in Kursen und in Druckschriften. Diese Planungsfreunde sehen in der Landesplanung ein willkommenes Mittel zur Erhaltung einer arrondierten Feldflur, zur Pflege des ländlichen Dorfes und ganz allgemein zur Sicherung der geistigen Grundhaltung des heimatverbundenen Bauerntums. Sie empfinden es als unerwünschten Eingriff in die bäuerliche Sphäre, wenn Land von Nichtbauern als Kapitalanlage erworben, aber nicht bewirtschaftet wird. Mit der Ausscheidung geschlossener, freilich nicht zu grossen Bauzonen zu Lasten bisherigen Agrarlandes sind sie einverstanden, vor allem aber befürworten sie die Landwirtschaftszonen, d. h. Areale, auf denen ausser der Feldflur nur bäuerliche Gebäude erlaubt sind. Allerdings bedauern sie den steten Schwund unserer Nährfläche, aber damit hat man sich wohl abzufinden, wenigstens solange ein gewisses Minimum nicht unterschritten wird. Die Festlegung einer derartigen, im höheren Interesse des Landes zu erhaltenden minimalen Agrarfläche ist zweifellos in absehbarer Zeit vonnöten. Hiebei ist zu beachten, dass es noch ansehnliche Areale, sowohl im Mittelland als auch in den Voralpen gibt, die intensiver genutzt, also agrarisch aufgewertet werden könnten. Der heutige Bundesrat Wahlen z. B. verlangte um 1946 die Erschliessung neuen Nährbodens für das durch Ueberbauung verloren gegangene Areal, d. h. er wollte das für den Wald geltende Realersatzprinzip auch auf die Landwirtschaft angewendet wissen.

Der Einstellung der Führer unserer Landwirte gegenüber der Landesplanung entspricht nun aber die des einzelnen Bauern häufig nicht. Dieser will das in der Zonenordnung festgelegte Bauverbot nicht anerkennen, er empfindet es als unvereinbar mit der verfassungsmässig verankerten Eigentumsgarantie, er will von seinem Boden da ein Stück verkaufen, wo es ihm passt. Wenn eine Hypothek drückt und sich gleichzeitig Gelegenheit bietet, eine Parzelle günstig zu veräussern, ist der Handel bald perfekt. Namentlich im Bereich der Städte und der grösseren Dörfer, d. h. just da, wo die Erhaltung einer Landwirtschaftszone

besonders erwünscht wäre, sind ja derartige Besitzeswechsel an der Tagesordnung. Den Bauer zu verurteilen, ist leicht. Man bedenke aber, dass sein Gewerbe in der Nachbarschaft von Wohnsiedlungen ohnehin in mancher Beziehung gehemmt ist, dass es schwer hält, Hilfskräfte zu bekommen, dass die eigenen Kinder in manchen Fällen nichts vom angestammten väterlichen Beruf wissen wollen. Wenn dann plötzlich ein Preis geboten wird, den er sich noch vor wenigen Jahren nicht träumen liess und der ihm mit einem Male die drückenden Finanzsorgen abnimmt, dann wird er schliesslich sein Besitztum verkaufen. Diesen Tatsachen gegenüber verlieren alle schönen Worte ihre Kraft, und es wäre unvernünftig, diesen Bauern Vorwürfe zu machen. Entwürfe zu kantonalen Baugesetzen, in denen eine Landwirtschaftszone vorgesehen war, sind denn auch verschiedenenorts gerade in den bäuerlichen Bezirken bekämpft worden. Der einzelne Bauer verweigerte seinen Führern die Gefolgschaft.

Bundesrat Wahlen erkannte schon um 1946 diese Schwierigkeiten. In einem Vortrag stellte er die Forderung auf, dass als Mass für den Preis landwirtschaftlichen Bodens stets der Ertragswert gelten sollte. Der Mehrwert, der durch nichtlandwirtschaftliche Verwendung künstlich geschaffen werde, sei ganz oder überwiegend zugunsten eines Realersatz-Fonds abzuschöpfen. «Solange es nicht gelingt», schrieb Wahlen, «den Ertragswert als allein gültigen Maßstab für den Bodenpreis festzulegen, und zwar auch in den Fällen, wo der Boden als Bauplatz usw. seinem ursprünglichen Zweck entfremdet wird, solange bleibt jede wirklich durchgreifende Landesplanung illusorisch.» Nun — diese Bewertung des Bodens und die Abschöpfung des Mehrwertes ist bisher nicht durchführbar. Indessen ist die Planungsarbeit deshalb glücklicherweise doch nicht illusorisch geworden, liessen sich doch Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung finden. Die vielen in Kraft stehenden Orts- und Regionalplanungen beweisen es. Sie enthalten Grün- oder Landwirtschaftszonen, gegen die dank des Einsatzes initiativer Gemeindebehörden und tüchtiger Planer kein Einspruch erhoben wurde und die deshalb Rechtskraft erlangten. Im neuen zürcherischen Baugesetz ist die Grün- und Landwirtschaftszone — hier Freihaltezone genannt — ausdrücklich vorgesehen. Jenes drohende Zusammenwachsen der Dörfer und Städte ist also vorläufig verhindert, denn die Freihaltezone legt sich als Zäsur zwischen die einzelnen Siedlungskomplexe. Das sind doch erfreuliche Fortschritte. Natürlich wird noch manchenorts Land zu Höchstpreisen veräussert, vor allem dort, wo entweder keine Planung besteht oder wo die Bauzone noch nicht erschöpft ist. Und natürlich sind diese hohen Preise nicht erfreulich. Für den Nachbarn, dessen Parzellen in die Freihaltezone fallen, bedeutet die Trennungslinie der beiden Zonen eine Hintersetzung, der er sich nur widerwillig beugt. Hier sind noch Wege zur Milderung der Härten zu finden, z. B. indem die Gemeinde als Käuferin auftritt, oder dass

eine Ausgleichskasse als Puffer eingeschaltet wird. Auf jeden Fall ist der Gegensatz zwischen den Empfehlungen der Bauernführer zugunsten der Landesplanung und dem Verhalten des einzelnen Bauern selber gemildert, ja vielerorts aufgehoben. Die Orts- und Regionalplanung hat freie Bahn, und das ist gut so.

Es wäre indessen ungerecht, all das Weitere zu übersehen, das die Landwirtschaft schon bisher zur Verwirklichung der landesplanerischen Postulate geleistet hat. Es ist nämlich recht viel. Da ist in erster Linie an die Tätigkeit der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft und an ihren Gründer und jahrelangen Direktor Prof. Hans Bernhard zu erinnern. Als erste Körperschaft in unserem Lande plante diese Vereinigung seit 1918 die Nutzung von Grund und Boden und propagierte insbesondere die sogenannte Innenkolonisation. Prof. Bernhard kam vom Bauernstand her, er wurde an der ETH Ingenieur-Agronom und bildete sich hernach noch zum Geographen aus. Wir Geographen sind stolz auf Prof. Bernhard, war er doch in unserem Land der erste, der eine angewandte Geographie, die Korrektur der Kulturlandschaft, lehrte und selber praktisch betrieb, und der uns auf seine Art auf die bedeutsamen Zusammenhänge zwischen Geographie und Landesplanung hinwies. Wenn man die Schriften Bernhards heute liest, ist man immer wieder überrascht, zu sehen, dass er die wissenschaftlichen Grundlagen der Landesplanung längst aufgegriffen hatte, und dass eigentlich lediglich die Bezeichnung «Landesplanung» nicht verwendet wurde.

Im speziellen hat die Landwirtschaft durch das Mittel der Güterzusammenlegung Entscheidendes in Richtung Ortsplanung beigetragen. Dies belegen ja mit aller wünschenswerten Klarheit die Themen unseres Vortragskurses. Die Güterzusammenlegung ist im Rahmen der Orts- und Regionalplanung eine Teilplanung. Bei ihren Arbeiten zur Güterzusammenlegung haben die Kulturingenieure aber gesehen, dass es mit der Flurbereinigung allein nicht getan ist, sondern dass sich weitere Teilplanungen aufdrängen. Sie haben deshalb die Siedlungsplanung einbezogen, überdies die Planung der Gewässer, des Waldes und der Rebberge, kurz — der Kulturingenieur hat seine ursprüngliche Teilplanung auf weitere Strukturelemente der Landwirtschaft erweitert. Er hat z. B. auch die künftigen Trassen der Nationalstrassen ausgeschieden, so dass der in Aussicht stehende Strassenbau keine neue Zerschneidung des Kulturlandes mehr bringt. Die Güterzusammenlegung hat sich zur Integralmelioration entwickelt und damit der Orts- und Regionalplanung genähert. Es braucht lediglich noch die Berücksichtigung der Bauzonen, der Industrie-, der Gewerbe-, der Schutzzonen und der Erholungsgebiete, was nicht so schwer sein dürfte. Wir sollten erreichen, dass mit jeder Integralmelioration auch die Orts- und Regionalplanung durchgeführt, respektive dass mit jeder Ortsplanung zugleich auch die integrale Güterregulierung verwirklicht wird.

Der Zeitpunkt für diese Erweiterung ist heute dank des bevorstehenden Nationalstrassenbaues vielerorts außerordentlich günstig. Schon der Verfassungsartikel über die Nationalstrassen verlangt, dass das Agrarland zu schonen und die Eingriffe durch das Mittel der Güterzusammenlegung zu korrigieren seien. Im Artikel 5 des Nationalstrassengesetzes ist überdies festgehalten, dass bei der Projektierung u. a. den Forderungen der Landesplanung Nachachtung zu verschaffen sei. Die logische Folge dieser Bestimmungen ist, dass der Nationalstrassenbau dazu benutzt wird, die durchfahrene Gegend mit den Mitteln nicht nur der Güterzusammenlegung, sondern einer umfassenden Orts- und Regionalplanung neu und optimal zu gliedern. Es kommt nun lediglich darauf an, dass wir alle — Kulturingenieure, Landwirte, Förster, Heimat- und Naturschützer, Landesplaner — uns dem Ansturm dieser aktuellen und dringenden Aufgaben gewachsen zeigen, dass wir die Mehrarbeit auf uns nehmen und unseren Forderungen zum Durchbruch verhelfen. Wenn die Projekte bei den Kantonen und Gemeinden liegen, gilt es, sich einzuschalten, zum Rechten zu sehen und die uns zuerkannten Rechte auszuschöpfen. Dies mag für die Strassenbauingenieure gelegentlich hemmend, ja unangenehm sein. Aber hier nicht unsrern Mann zu stellen, wäre ganz einfach ein Versagen gegenüber einer klar vor uns stehenden Aufgabe.

Ich habe es schon bei anderen Gelegenheiten gesagt: Der Bau der Nationalstrassen ist für die Orts- und Regionalplanung — und ich schliesse hiebei auch die Güterzusammenlegungen mit ein — die grosse Chance, welche uns Gelegenheit gibt, unsere Postulate rascher und mit gewissen finanziellen Erleichterungen zu verwirklichen; der Bau der Nationalstrassen ist aber anderseits eine grosse Gefahr, denn er wird unweigerlich zur raschen und ungeordneten Entfaltung neuer Quartiere, neuer Industrien an falschen Standorten führen, sofern gleichzeitig mit der Projektierung nicht auch die Orts- und Regionalplanung verwirklicht ist.

Ein Teil der Oeffentlichkeit ist angesichts der unerfreulichen Entwicklungen in unserer Landschaft mit Recht besorgt. Wir, die Fachleute, die wir die Folgen dieser Entwicklungen wohl noch besser sehen, spüren alle unsere hohe Verantwortung für dieses Geschehen. Sie, meine Herren, stehen als Kulturingenieure und Ingenieur-Agronomen an exponierter Stelle. Sie stehen überdies am längeren Hebelarm als die Landesplaner selber, denn Sie haben Arbeit zu leisten, die sich nicht auf das Reissbrett beschränkt, sondern die draussen im Feld vor sich geht. Man weiss, was Sie wollen, und einige Jahre nach Realisierung Ihrer Werke dürfen Sie es auch meist erleben, dass die Beteiligten Ihnen dankbar sind. Für den Landesplaner ist das alles nicht so einfach. Seine Werke sind langfristig. Mancher Grundbesitzer ist mit der Zusammenlegung einverstanden, die Einsicht in die Notwendigkeit der Ortsplanung dagegen besitzt er noch nicht.